

---

## S 13 KR 1108/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 1108/20
Datum	06.04.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2106/21
Datum	25.01.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

## Tatbestand

Streitgegenständlich ist ein Unterlassungsbegehren des Klägers.

Der 1960 geborene Kläger ist Mitglied der Beklagten. Während des Bezugs von Krankengeld setzte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 30.08.2019 gemäß § 51 SGB V eine Frist, innerhalb der er einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Reha) zu stellen hat. Der Kläger kam dieser Aufforderung nach und stellte einen solchen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung B. (DRV). Die DRV gab dem Antrag statt und bewilligte die beantragte Maßnahme. Hiergegen legte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 25.11.2019 beantragte der klägerische Bevollmächtigte unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Beklagten gemäß § 44 Abs. 1 SGB X die Aufhebung des

---

Bescheides vom 30.08.2019. Mit Schreiben vom 15.06.2020 teilte die Beklagte dem Bevollmächtigten des Klägers mit, dass der Bescheid vom 30.09.2019 aufgehoben werde.

Bereits am 07.04.2020 wandte sich der Kläger mit einer *âUnterlassungsklageâ* an das Sozialgericht Freiburg und machte geltend, dass die Beklagte die bei ihr hinterlegte Vollmacht nicht beachtet habe. Sie habe sich am 31.03.2020 telefonisch direkt an die Ehefrau des Klägers gewandt. Erg nzend wurde ausgef hrt, dass *ÂÂ 56a SGG* nicht einschlgig sei.

Der Kl ger beantragt,

die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500,- Euro, die Vollmacht, die f r den Kl ger bei ihr hinterlegt worden ist, nicht weiterhin zu missachten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Derzeit sei ein weiteres Verwaltungsverfahren des Kl gers anh ngig, bei dem eine Vollmacht vorgelegt worden sei. Die Vollmacht sei grunds tzlich zu beachten. Dies sei durch eine entsprechende Arbeitsanweisung geregelt.

Mit Verf gung vom 14.10.2020 hat das Gericht den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne m ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen.

## Entscheidungsgr nde

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist gem   *Â 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)* zul ssig, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tats chlicher Art aufweist und der Sachverhalt gekl rt ist. Die Beteiligten sind zuvor entsprechend *Â 105 Abs. 1 S. 2 SGG* geh rt worden.

Die Klage ist bereits unzul ssig. Nach der Vorschrift des *Â 56a S. 1 SGG* k nnen Rechtsbehelfe gegen beh rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zul ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Es handelt sich um eine eigenst ndig zu pr fende (negative) Zul ssigkeitsvoraussetzung f r Rechtsbehelfe. Liegen die Voraussetzungen des *Â 56a Satz 1 SGG* vor, ist der Rechtsbehelf unzul ssig (Axer, in: jurisPK-SGB X, *Â 56a Rn. 9*). Unter den Begriff der beh rdlichen Verfahrenshandlungen f llt dabei jegliches in Form des Verwaltungsakts oder als

---

Realakt erfolgtes Handeln und Unterlassen einer Behörde  
i.S.d. §§ 1 Abs. 2 SGB X während eines Verwaltungsverfahrens  
i.S.d. § 8 SGB X, sofern die Handlung das Verfahren nicht selbst abschließt  
(Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020,  
§ 56a Rn. 4; Axer, a.a.O. Rn. 16).

Hier wendet sich der Kläger gegen die vermeintliche Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die Beklagte, d.h. ein in Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen, das das Verwaltungsverfahren nicht abschließt. Ob und mit welcher Begründung die Beklagte möglicherweise zurecht die streitgegenständliche Vollmacht nicht beachtet hat (vgl. §§ 13 Abs. 3 S. 2 SGB X), ist vor diesem Hintergrund nicht relevant. Zwar muss sich die Beklagte als Behörde grundsätzlich an den für das Verwaltungsverfahren nach §§ 13 Abs. 3 S. 1 SGB X bestellten Bevollmächtigten wenden (vgl. BSG, Urt. v. 26.07.2016 – B 4 AS 47/15 R), ein Verstoß gegen diese Kommunikationsverpflichtung kann der Versicherte nach § 56a S. 1 SGG jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend machen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2020, Az. L 11 KR 2616/20 ER-B).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024